Castrop Rauxel

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 10/2025 | 5. Mai 2025

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fortführung der Hans-Christian-Andersen-Schule als Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt ›Sprache‹

Zwischen der **Stadt Castrop-Rauxel**, vertreten durch den Bürgermeister – nachstehend ›Schulträger‹ genannt –,
und
den **Städten Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick**, vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister – nachstehend ›beteiligte Städte‹ genannt –,

wird aufgrund

- der §§ 1, 23 – 25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 3. NKF-Weiterentwicklungs-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV NRW S. 136)
- in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 16. Schulrechtsänderungs-Gesetzes vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250)

entsprechend den Beschlüssen
des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.09.2024,
des Rates der Stadt Datteln vom 27.11.2024,
des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 29.08.2024
und des Rates der Stadt Waltrop vom 10.10.2024

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung vom 25.04.2024 getroffen:

§ 1
Schulträgerschaft, Schulstandorte

(1) Die beteiligten Städte übertragen der Stadt Castrop-Rauxel die gesetzliche Aufgabe der Beschulung aller innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt ›Sprache‹, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeine Schule besuchen bzw. die Eltern nicht die Martin-Luther-King-Schule, Standort Oer-Erkenschwick (Förderschwerpunkt Sprache), als Förderort gewählt haben.

(2) Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt weiterhin nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 7 des Schulgesetzes NRW die Schulträgerschaft für eine Förderschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt ›Sprache‹.

(3) Der Schulträger nutzt weiterhin für diese Förderschule das Schulgebäude an der Dresdener Straße 24 in Castrop-Rauxel.

§ 2
Verbundschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung

Eltern von Kindern, die in den beteiligten Städten wohnen und bei denen die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW positiv über einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt ›Sprache‹ entschieden hat, können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG diese Schule als Ort der sonderpädagogischen Förderung wählen.

Grundsätzlich soll die Beschulung ortsnah erfolgen, sofern pädagogische Gründe oder der Elternwille dem nicht entgegenstehen.

§3
Schulorganisation, Schulbau und Schulbewirtschaftung

(1) Alle Angelegenheiten des Schulbaus und der Schulbewirtschaftung (inkl. Bereitstellung des städtischen Personals für Haustechnik, Reinigung, Sekretariat und gegebenenfalls Schulsozialarbeit) obliegen der Stadt Castrop-Rauxel. Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt weiterhin den IT-Service im Verwaltungsbereich sowie im pädagogischen Bereich.

(2) Im Übrigen übernimmt der Schulträger die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Verbrauchsmaterialien, Mobiliar etc. sowie die erforderliche IT-Ausstattung. Er sorgt außerdem für die Schülerbeförderung.

(3) Der Schulträger legt für den Standort die Sach- und Personalstandards einheitlich fest. Etwaige uneinheitliche Bedingungen werden zeitnah angepasst.

§ 4
Mitwirkung der beteiligten Städte

(1) Der Schulträger hat die beteiligten Städte über alle schulorganisatorischen Maßnahmen gem. § 81 SchulG NRW rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Die beteiligten Städte haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes des Schulträgers für die Hans-Christian-Andersen-Schule. Hierzu legt der Schulträger alle notwendigen Unterlagen bis zum 31.08.eines jeden Jahres vor.

(3) Die beteiligten Städte verpflichten sich, Einvernehmen über die Aufstellung der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung herbeizuführen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.

(4) Die Entscheidung über die Besetzung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der Zuständigkeiten des § 61 des Schulgesetzes NRW obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Partnerstädte verabreden sich einmal im Jahr unabhängig von konkretem Gesprächsbedarf zu einem Runden Tisch.

§ 5
Abrechnung der
betriebsnotwendigen Aufwendungen

(1) Die beteiligten Städte verpflichten sich, dem Schulträger sämtliche betriebsnotwendigen Aufwendungen inklusive Schülerfahrkosten gemäß einer im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung (abzüglich anzurechnender Erträge) im Zusammenhang mit dem Bestehen und der Fortführung der Förderschule zu erstatten. Sollten sich unterjährig erhebliche Abweichungen abzeichnen, zeigt der Schulträger dies den Partnerstädten unverzüglich an und stimmt das weitere Vorgehen mit ihnen ab. Die beteiligten Städte sind sich einig, dass anrechenbare Erträge im Sinne des Satzes 1 nur solche Erträge sind, die für gesonderte Leistungen erzielt werden (z. B. Elternbeiträge o. ä.). Ausdrücklich nicht anrechenbar sind Erträge, die aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. aus der Schul- und Bildungspauschale, aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes oder aus dem Programm „Gute Schule 2020“) entstehen, die dem Schulträger zur Verwendung und nach eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind zweckgebundene und auf diese Schule bezogene Fördermittel. Sofern Zweifel bestehen, ob Erträge anrechenbar im Sinne des Satzes 1 sind, verpflichten sich die beteiligten Kommunen zu einer einvernehmlichen Lösung im Sinne dieses Vertrages. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 15 % der konsumtiven Aufwendungen in Ansatz gebracht.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 verbleibenden Nettoaufwendungen werden auf den Schulträger und die beteiligten Städte entsprechend dem Verhältnis der zum 15.10. des Schuljahres aus jeder Stadt beschulten Kinder aufgeteilt. Zugewiesene Kinder aus anderen als den Partnerstädten werden in der Aufteilung nicht berücksichtigt.

(4) Die beteiligten Städte leisten vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen an den Schulträger. Die Abschlagszahlungen ergeben sich aus den gem. § 4 Abs. 2 abgestimmten Nettoaufwendungen der konsumtiven Haushaltsplanung für das jeweils laufende Haushaltsjahr.

(5) Die Abrechnung erfolgt anhand der im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung gem. § 5 Abs. 1 bis zum 31.05. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch den Schulträger gegenüber den beteiligten Städten.

§ 6
Investitionen

(1) Sämtliche notwendigen Investitionen (Inventar, Gebäude, Außenanlagen) werden vom Schulträger finanziert und fließen mit angemessenem Zinsaufwand und Aufwand für Abschreibungen in die Abrechnung im Sinne des § 5 ein.

(2) Dies gilt auch für das zum Betriebsbeginn vorhandene Vermögen, mit Ausnahme der bereits mit den beteiligten Städten abgerechneten investiven Baumaßnahmen.

§ 7
Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Förderschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser

Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vertragspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist vorrangig das Wohl der Schule und der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG NRW die Aufsichtsbehörde einbezogen.

§ 8
Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Die Beteiligung an den Schulfolgekosten gemäß § 4 dieser Vereinbarung enden für die kündigende Stadt erst mit der Schulentlassung der letzten Schülerinnen und Schülern eben jener Stadt.

Die in den §§ 5 und 6 beschriebene Abrechnungsmodalität findet ab dem Rechnungsjahr 2022 Anwendung.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung in der Fassung vom 25.04.2024 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 23. Januar 2025
Für die Stadt Castrop-Rauxel:

K r a v a n j a K l e f f
Bürgermeister Erste Beigeordnete

Waltrop, den 6. Februar 2025
Für die Stadt Waltrop:

M i t t e l b a c h W i l k e
Bürgermeister Allgemeiner Vertreter/Kämmerer

Datteln, den 12. Februar2025
Für die Stadt Datteln:

D o r a S t ü m p e l
Bürgermeister Allgemeiner Vertreter/Kämmerer

Oer-Erkenschwick, den 4. März 2025
Für die Stadt Oer-Erkenschwick:

W e w e r s S c h n e t t g e r
Bürgermeister Kämmerer

Übersicht über Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften des Bürgermeisters Rajko Kravanja im Jahr 2024

§ 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz,

3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Die Angaben wurden dem Leiter der Aufsichtsbehörde beim Kreis Recklinghausen, Herrn Bodo Klimpel, schriftlich zugeleitet.

Nach § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW ist der Bürgermeister darüber hinaus verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der Nebentätigkeiten sowie die daraus erhaltenen Vergütungen vorzulegen.

Die Aufstellung der im Jahr 2024 erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurde dem Rat der Stadt in der Sitzung am 13.03.2025 vorgelegt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Angaben besteht nicht. Herr Bürgermeister Kravanja hat sich jedoch aus Gründen der Transparenz entschlossen, diese Angaben zu veröffentlichen.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeit von

- Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen
- mit kommunaler Beteiligung,
- wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist

nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat nach § 58 Landesbeamtengesetz NRW zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

Gremium	Funktion	dem Hauptamt zugeordnet	Nebentätigkeit öffentl. Dienst	sonstige Nebentätigkeit	Zugang Stadtkasse
Uniper Wärme GmbH	Beirat	300,00 €			x
Straßenbahn Herne/ Castrop-Rauxel GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €			x
Emschergenossenschaft	Rat		360,00 €		
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Verwaltungsrat		4.180,00 €		
Forum Castrop-Rauxel Betriebs GmbH	Aufsichtsrat	25,56 €			x
EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungsrat	600,00 €			x
Kommunaler Arbeitgeber Verband NRW	ordentl. Mitglied			40,00 €	
Gesamt		**1.675,56 €**	**4.540,00 €**	**40,00 €**	

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, beträgt 11.126,27 €. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 16.689,42 €. Diese Tätigkeit gilt nach Änderung im Sparkassengesetz vom 15.11.2016 entgegen früherer Rechtslage als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurden erstattet.

Darüber hinaus bestehen weitere

Mitgliedschaften in Gremien und Vereinen:

Tätigkeit	Vergütung
WIN Emscher-Lippe, Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH – Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	0,00 €
Mitgliederversammlung Städtetag NRW	0,00 €
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums Sparkasse	0,00 €
Westfälisches Landestheater, Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat – Vorstand	0,00 €
Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen/ Zweckverband – Verbandsvorsteher	0,00 €
Emschergenossenschaft	0,00 €
KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – stellvertretender Verbandsvorsteher	0,00 €
Wirtschaft & Marketing Castrop-Rauxel GmbH – Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	0,00 €

Castrop-Rauxel, den 9. April 2025

M. E c k h a r d t
Beigeordneter und Kämmerer

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 15.05.2025 um 17:00 Uhr im Ratssaal, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,

I. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Haushaltssatzung, Haushaltsplan sowie Haushaltssicherungskonzept 2025/2026
3. Beschluss über weitere Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2025
4. Sachstandsbericht Haushaltssicherungskonzept (Berichtsstichtag 31.12.2024)
5. Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Castrop-Rauxel; Vertragsfortführung ab 01. Januar 2026
6. Fortführung des Vertrages mit der Verbraucherzentrale Castrop-Rauxel
7. 6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 31.03.2011 ab 01.01.2026
8. Festsetzung der Wochenmärkte in Castrop-Rauxel für die Zeit vom 01.04.2025 - 31.03.2027
9. Bestellung eines neuen Leiters (Wehrführer) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel
10. Antrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2025; hier: Lachgasverkaufsverbot an Minderjährige
11. Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2025_Antrag zu Stärkung des Gesundheitsstandortes
12. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Förderprogramm „Beteiligung von Armutsbetroffenen, Expertise zur Armutsbekämpfung sowie Sozialplanung in NRW“ - Antrag zur Kooperation mit dem Kreis Recklinghausen
13. Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft (KRIS), Gemeinsame Standards für klimaresiliente Gewerbeflächen in der Region
14. Vereinheitlichung der Kreisverkehre in Castrop-Rauxel
15. Projekt: „Betrachtungsraum klimaresilientes Habinghorst/Ohmstraße“
    Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Klima-

resiliente Region mit internationaler Strahlkraft (KRiS)“
16. Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder (Bäderordnung)
17. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen_Digitalisierung Abrechnung Sitzungsgelder
18. Antrag RM Mintrop-Werkle (Fraktionslos) vom 24.02.2025_Ablehnung Einführung Bezahlkarte für Geflüchtete
19. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2023
20. Beschlusskontrolle über die Durchführung von Ratsbeschlüssen
21. Stadtjubiläum 2026
22. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
23. Anfragen der Ratsmitglieder
24. Mitteilungen der Verwaltung

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen der Ratsmitglieder
2. Mitteilungen der Verwaltung

Rajko K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.05.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.
Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.
Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.